

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Neuß Älterer Linie.
N^o 14.

(Ausgegeben am 16. September 1886.)

37. Regierungs-Bekanntmachung vom 7. September 1886, betreffend die Gewährung der Rechtshilfe an Behörden anderer Deutscher Bundesstaaten bei Zwangsvollstreckung in Verwaltungsangelegenheiten in Ausführung des Gesetzes vom 3. Januar 1883.

Unter Bezugnahme auf die Regierungsverordnung vom 29. Juni 1886, betreffend die Gewährung der Rechtshilfe an Behörden anderer Deutscher Bundesstaaten bei Zwangsvollstreckung in Verwaltungsangelegenheiten in Ausführung des Gesetzes vom 3. Januar 1883 (Ges. S. S. 99), wird andurch bekannt gegeben, wie der zu Eisenach am 12. Juni 1885 abgeschlossene, der bezeichneten Regierungsverordnung beigebrachte Vertrag für den Verkehr mit den Behörden des Fürstenthums Neuß Jüngerer Linie mit dem 1. Oktober dieses Jahres dergestalt in Kraft tritt, daß die Inanspruchnahme und Gewährung von Rechtshilfe bei Zwangsvollstreckungen in Verwaltungsangelegenheiten von diesem Zeitpunkt ab gegenüber den Behörden des genannten Staates nach Maßgabe der Bestimmungen des gedachten Vertrages zu erfolgen hat.

Greiz, am 7. September 1886.

Fürstl. Neuß-Plautische Landesregierung.

F a b e r.

Richter.